



Mainz, den 27.03.2017

Zu TOP 5: Informationspunkte

1. Runder Tisch Wasserwirtschaft

Am 6. Februar 2017 trafen sich die Verbände und Organisationen der Wasserwirtschaft mit der Wasserwirtschaftsabteilung im MUEEF zum jährlichen Turnusgespräch. Erstmals nahm auch ein Vertreter der Energieagentur teil und es wurden u.a. Fragen der Abgrenzung zwischen den Leistungen der Energieagentur und den IngBüros besprochen. Besprechungsvermerk ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Anpassung der GStB-Satzungsmuster Wasser / Abwasser

Für die Allgemeine Entwässerungssatzung sowie die beiden Entgeltsatzungen erfolgt derzeit eine Fortschreibung. Die aktuell vorgesehenen Änderungen zeigen die jeweiligen Änderungsjournale, siehe Anlage 2.

3. DIN 1998 - Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen

In der letzten Sitzung des DIN-Normenausschusses am 14.03.2017 wurden die letzten Anpassungen an der Neufassung der DIN 1998 vorgenommen und die Veröffentlichung beschlossen. Die Vorankündigung ist als Anlage 3 beigefügt.

4. Änderung E-Government-Gesetz - Empfang elektronischer Rechnungen

Bis 27.11.2019 haben sich alle öffentlichen Verwaltungen (bereits ab 2018 die Bundesbehörden) in die Lage zu versetzen, solche Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen im Sinne des GWB ausgestellt werden, elektronisch zu empfangen und zu verarbeiten. Dies ergibt sich aus den durch das E-Rechnungsgesetz Ende 2016 neu in das E-Government-Gesetz (EGovG) eingefügten §§ 4a und 18 (vgl. Anlage 4 sowie <https://www.bi-medien.de/artikel-14741-ad-bundestagszustimmung-e-rechnungs-gesetz.bi>).

Zwar ist die zugehörige Rechtsverordnung nach § 4a Abs. 3 EGovG noch nicht erlassen; dennoch stellen sich unserer Kenntnis nach die Systemhäuser für kommunale Softwares bereits auf diese neue Rechtslage ein und haben damit begonnen, ihre Softwares entsprechend anzupassen.

5. Wasserwerksnachbarschaften - Obleutetag

Gemeinsame Sitzung der Obleute und des Beirats am 2. Februar 2017. Beraten wurde der aktuelle Sachstand in den einzelnen Nachbarschaften (Anlage 5), die weiteren Schwerpunktthemen sowie die bekannte Problematik der Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwassernetz (DVGW W 405-B1). Die Wasserwerksnachbarschaft Südwestpfalz hat seit Ende 2016 wieder - in diesem Fall - zwei Obleute. Vakant sind unverändert die WWN "Westerwald/Taunus" sowie "Osteifel". In der WWN "BIT/DAU/COC" ist der jetzige Obmann auf der Suche nach einem Nachfolger, ebenso wird ein Nachfolger für die Funktion des Landesobmanns gesucht. Insgesamt soll die Anzahl der Nachbarschaftstage wieder erhöht werden. Erfreulich ist vor allem, dass die WWN Nahe bzw. Osteifel jetzt auch das Versorgungsgebiet der RheinHunsrück Wasser mit abdecken.

	<h1>Besprechungsprotokoll</h1>	Seite 1 von 3
	Runder Tisch Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz	

Treffen am 06.02.2017 in der Ingenieurkammer RLP, Mainz

Teilnehmer:

Dr. Erwin Manz, MUEEF
 Thomas Jung, MUEEF
 Dr.-Ing. Klaus Siekmann, Ingenieurkammer RLP
 Heinrich Webler, Ingenieurkammer RLP
 Dr.-Ing. Peter Kiefhaber, VBI
 Joachim Kilian, BWK
 Rolf Flerus, Gemeinde- und Städtebund RLP
 Peter Lubenau, DWA LV HRPS
 Vera Heckeroth, DWA LV HRPS
 Roland Weisz, DWA LV HRPS
 Werner Theis, Kunz Rechtsanwälte
 Michael Jakob, Energieagentur RLP

Nach der Begrüßung durch Herrn Dr. Siekmann stellte Herr Dr. Manz das Positionspapier Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz 2016 vor und brachte nochmals die gute Zusammenarbeit der Institutionen und Verbände der Wasserwirtschaft in Rheinland-Pfalz zum Ausdruck. Daran anschliessend berichteten die Teilnehmer über ihre Aktivitäten 2017 und gemeinsame Vorgehensweisen wurden abgestimmt.

- **Klaus Siekmann**
 - Kammermitglieder werben in Schulen und Hochschulen für den Ingenieurberuf
 - Das Thema BIM ist auch in der Kammer derzeit ein Schwerpunkt, da es mittlerweile in alle Fachbereiche Einzug hält
- **Vera Heckeroth**
 - Informationen über KA-Leistungsvergleich, Industrieabwasseranlagen und TSM
 - Naturschutzprojekte im Rahmen der Bereichsarbeit
 - Landesverbandstagung am 16.11.2017
 - Fachtagung Emmelshausen
- **Peter Kiefhaber**
 - über den BWK ist Herr Kiefhaber beim DIN tätig für Hochwasserschutzmassnahmen gibt es eine Initiative für Normung – bei Interesse sich einzubringen Kontakt zu Herrn Kiefhaber
- **Joachim Kilian**
 - BWK-Fachtagung am 27.04.2017 in Mainz (Hochschule) – Thema ist die Digitalisierung in der Wasserwirtschaft u.a. mit BIM
 - Änderung der Arbeitsweise durch Digitalisierung
 - BWK hat eine Mitgliederumfrage zum Standort der Arbeitsstellen durchgeführt
 - veröffentlicht beim ZBI (Zentralverband der Ingenieurvereine)

- **Rolf Flerus**
 - Klärschlamm – Bildung von Interessengemeinschaften
 - Verweis auf das Excel-Tool „Entwässerung“
 - Konkurrenz durch holländische Düngeschiffe
 - Rückgang der Akzeptanz durch Lebensmittelbetriebe
 - Benchmarking zum Thema Klärschlamm

- **Thomas Jung**
 - 8.06.2017 Auftaktveranstaltung Benchmarking
 - Abschlussveranstaltung für das Projekt „ZEBRA“ in Kaiserslautern im November (voraussichtlicher Termin: 30.11.2017)
 - Gemeinschaftsprojekt Mikroschadstoffe mit Luxemburg (Prof. Hansen)
 - Projekt Sauer – Start gemeinsam mit der DWA und Ingenieurkammer RLP

- **Werner Theis**
 - Vorstellung Energiekompetenz-Team
 - Informationsaustausch mit Energieagentur
 - Vorstellung von Projekten
 - West-Eifel-Verbundprojekt – Wasserprojekt
 - Pilotprojekt Haus 4.0 in Ludwigshafen (Einsatz von BIM)
 - EFRE-Projekt 100 „Energieeffizienz Kommune Rheinland-Pfalz“

- **Michael Jakob**
 - Vorstellung und Ziele der Energieagentur RLP – weitere Ausführungen unter Pkt. 4

Nach der Vorstellung der Aktivitäten und Veranstaltungen wurden einige Themen ausführlicher diskutiert:

1. Personal

Nachdem bereits beim letzten Runden Tisch alle Beteiligten sich dahingehend einig waren, dass es zunehmend schwieriger wird, Fachkräfte im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft zu finden, wurde dieses Thema nochmals vertieft. Der Fachkräftemangel gilt nicht nur für Zeichner, Techniker und Ingenieure, sondern auch für Fachkräfte Abwassertechnik. Laut Herrn Flerus ist hier auch das Gehalt ein entscheidendes Kriterium.

Eine gemeinsame Marketing-Initiative aller Institutionen wurde besprochen und folgendes festgelegt:

Es wird von der DWA Kontakt mit der Hochschule Mainz (Frau Prof. Kauffmann-Alves) aufgenommen (bereits erfolgt) und im Rahmen einer Arbeitsgruppe dieses Thema unter Einbindung der Ingenieurkammer, der Jungen DWA und BWK zu bearbeiten.

Dr. Manz begrüßte es ausdrücklich, dass sich der Runde Tisch massiv gegen einen Stellenabbau bei den Wasserwirtschaftsverwaltungen ausgesprochen hat.

	<h1>Besprechungsprotokoll</h1>	
		Seite 3 von 3
Runder Tisch Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz		

2. Fachtagung Emmelshausen

Man war sich dahingehend einig, in diesem Jahr Klärschlamm und Energie außen vor zu lassen: Am interessantesten erscheint zunächst der Themenbereich Hochwasserschutz - Starkniederschläge (Extremereignisse).

Sollten keine weiteren Themenvorschläge in den nächsten Wochen genannt werden, wird das v.g. Thema weiterverfolgt und ausgearbeitet.

3. Sachstand Klärschlammverwertung

Nachdem die Bestandsaufnahme abgeschlossen ist, werden nun regionale Initiativen, d.h. kommunale Zusammenschlüsse gebildet, um die Klärschlammverwertung zukünftig sicherzustellen. Für die sich jetzt anschließenden Veranstaltungen liegen bereits über 150 Anmeldungen vor, so dass davon auszugehen ist, dass alle Werkleiter teilnehmen.

Laut Herrn Flerus verschärft sich derzeit die Konkurrenzsituation Klärschlamm/Gülle massiv. Täglich legen Gülleschiffe im nördlichen Rheinland-Pfalz an, um den in Norddeutschland und Holland anfallenden Gülleüberschuss bei uns zu verwerten.

Desweiteren sprach Herr Flerus an, dass zwischenzeitlich auch mit der Verbrennungsanlage Bonn Kontakt aufgenommen wurde, um den Klärschlamm ggfs. dort zu verwerten.

4. Tätigkeit Energieagentur

Die Energieagentur RLP möchte sich zukünftig auch mit der Energieoptimierung auf Kläranlagen beschäftigen.

In einem 1. Schritt bat das Umweltministerium die Ingenieurkammer eine Liste von Ing.-Büros für den Aufgabenbereich „Energieoptimierte Kläranlagen und Energieanalysen“ an die Energieagentur weiterzuleiten (Liste liegt zwischenzeitlich vor).

Wesentliches Ansinnen der Energieagentur ist es zunächst, die Kommunen zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass EU-Töpfe verfügbar sind, um Energieoptimierungsmaßnahmen auf Kläranlagen durchzuführen.

Im Rahmen einer halbtägigen Kammerversammlung sollten Büros informiert werden, welche Leistungen von der Energieagentur auch für Ingenieurbüros bzw. für die von ihnen betreuten Kommunen erbracht werden können. Insbesondere handelt es sich hierbei um Beratungsleistungen zu EEG, KWK, Flexibilisierung des Kläranlagenbetriebs, virtuelle Kraftwerke, etc.

Dies sind Aufgabengebiete, die gerne von Ingenieurbüros übertragen werden, zumal hier tagtäglich mit Änderungen zu rechnen ist.

Herr Siekmann wird sich kurzfristig mit Herrn Jakob in Verbindung setzen (bereits erfolgt) um eine Veranstaltung bei der Ingenieurkammer zu initiieren.

Mainz, den 22.02.2017

Roland Weisz



Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats

"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

Stand: E 2017

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen Fassung 2017 gegenüber vorheriger Fassung 27.06.2014

(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 5 Abs. 3	- Bündelung der Regelung bei höherer tatsächlicher Grundstücksfläche und Erweiterung ihrer Geltung auch auf die Nr. 6 (fehlte bisher). - Ergänzung der Nutzung als Freizeitanlage in Nr. 5 (fehlte bisher) - Ergänzung der Nutzung als Wochenendhausgebiet in Nr. 6 (fehlte bisher)
§ 5 Abs. 4 Nr. 2 (in beiden Varianten)	Redaktionelle Anpassungen.
§ 6 Abs. 1 bis 7	Diverse redaktionelle Anpassungen.
§ 6 Abs. 6 Satz 2	Klarstellung, dass die "Abfärbung" einer Erhöhung nach Satz 1 sich nur auf Grundstücke im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erstreckt.
§ 23 Abs. 5 Satz 2	Redaktionelle Anpassung.
§ 25 Abs. 1	Redaktionelle Anpassung.
§ 33 Abs. 1	Klarstellung dahingehend, dass eine Besorgnis einer Gefährdung insbesondere bei Überschreitung der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung vorliegt.
§ 34 Abs. 2	Klarstellung, dass sich der Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung des Rundschreibens „Richtwerte Verwaltungsaufwand“ des Finanzministeriums bezieht.



Entgeltsatzung Wasserversorgung

Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats
"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

Stand: E 2017

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen aktuelle Fassung 2017 gegenüber vorheriger Fassung 27.06.2014
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 5 Abs. 3	Bündelung der Regelung bei höherer tatsächlicher Grundstücksfläche und Erweiterung ihrer Geltung auch auf die Nr. 6 (fehlte bisher).
§ 5 Abs. 4 Nr. 2 (in beiden Varianten)	Redaktionelle Anpassungen; Abgleich mit der Entgeltsatzung Abwasser
§ 27 Abs. 1	Redaktionelle Anpassung; der Begriff Änderung umfasst auch jegliche Stilllegungen und Abtrennungen.
Anlage Alternative Regelung für den § 12	Anpassung der Zählerbezeichnungen an EU-Vorgaben; wurde nach Ablauf der 10-jährigen Übergangsfrist zwingend. (z.B. Q3=4 m ³ /h anstelle von bisher Qn 2,5) Wegfall der Alternative mit dem Maßstab "eingebauter Wasserzähler"; da dieser Maßstab nicht vorteilsgemäß ist.



Allgemeine Wasserversorgungssatzung

- öffentlich-rechtliche Gestaltung des Benutzungsverhältnisses -
Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats
"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

Stand:2017

Änderungsjournal

Änderungen aktuelle Fassung 2017 gegenüber vorheriger Fassung 15.04.2016

(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)

Änderung

§ 2 Nr. 7	Ergänzung des Hinweises auf die einschlägigen technischen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (analog zur Entwässerungssatzung).
§ 4 Abs. 3	Redaktionelle Anpassung und Änderung in eine Kann-Bestimmung.
§ 17 Abs. 5	Ergänzung dahingehend, dass der Grundstückseigentümer die Einstellung nur dann verlangen kann, wenn dies nicht den Wasserversorgungspflichten der öffentlichen Wasserversorgung widerspricht - und nicht z.B. dazu dienen soll, um Forderungen des Grundstückseigentümers gegenüber einem Mieter durchzusetzen.

Abgestimmter Entwurf – Stand 23.03.2017

Text für Publikationen

Die DIN 1998 regelte die „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ seit Mai 1978. Da die Anforderungen der aktuellen Bautätigkeit sich nicht mehr in dieser Regelung widerspiegeln, forderten die Anwender eine grundlegende Überarbeitung.

Mit Veröffentlichung des Norm-Entwurfs können alle zukünftigen Anwender Einwendungen und Kommentaren einbringen. Das Dokument kann kostenfrei, abschnittsweise im Norm-Entwurfportal bei DIN (<http://www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe/ne-stellung>) ab 05. Mai 2017 eingesehen und kommentiert werden. Dazu ist eine Registrierung des Nutzers notwendig. Als Suchbegriff geben Sie bitte „DIN 1998“ ein.

Für diesen Norm-Entwurf ist der Arbeitsausschuss NA 005-10-05 AA „Einordnung der Versorgungsleitungen“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) bei DIN zuständig.

Einsprüche können bis zum 05. Juli 2017 über das Entwurfportal eingereicht werden.

Anlass der Überarbeitung

In den vergangenen Jahren sind zu den etablierten Netzbetreibern zahlreiche neue hinzugekommen, wie zum Beispiel Breitbandbetreiber, private Biogasbetreiber, Bürgernetze „Internet“. Knapper und teurer werdender Baugrund führte gleichzeitig, insbesondere im ländlichen Bereich, zum Neubau von Verkehrsanlagen mit deutlich geringeren Ausbaubreiten. Gemeinsam mit dem sich geänderten normativen Umfeld, insbesondere für den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen, wurde die Überarbeitung und Aktualisierung der Norm notwendig.

Wichtige Änderungen

Neu ist die Regelung für die Anordnung der Leitungen *außerhalb der Ortslagen*. Die zunehmende Anordnung von Fahrzeugrückhaltesystemen und daraus resultierende Konflikte begründen den Regelungsbedarf.

Innerhalb der Ortslagen ist die Festlegung einer leitungsfreien Zone an der Grundstücksgrenze neu. Diese steht für die Unterbringung von Infrastrukturelementen wie Straßenleuchten, Anschlusskästen und Ähnlichem zur Verfügung.

Dem zu erwartenden umfänglichen Ausbau der Telekommunikationsnetze wurde Rechnung getragen, indem diese Spartenzone nun direkt neben der leitungsfreien Zone zur Grundstücksgrenze platziert und gleichzeitig etwas verbreitert wurde. Geregelt wurde (Zitat): „Bei mehreren Netzbetreibern ist die Telekommunikationszone einvernehmlich zu nutzen.“ Berichtet wurde im DIN-Arbeitsausschuss von bis zu 25 Telekommunikationsanbietern in einer Straße. Die neue Regelung gibt nun den Straßenbaulastträgern die Möglichkeit, die Anordnung der Netze auf eine bestimmte Zone zu konzentrieren.

Für die Unterbringung von Leitungen und Anlagen in den geringer gewordenen Ausbaubreiten im ländlichen Bereich findet der Anwender Hilfestellung im informativen Anhang. Es wurde ein Anwendungsbeispiel „Zonenanordnung bei beengten Verhältnissen“ ergänzt. Die Regelfalldarstellung erfolgt ebenfalls im Anhang.

Unveränderter Inhalt

Dem Grundsatz: „Mit der Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist eine gesamtwirtschaftlich und technisch günstige Lösung zu schaffen.“, folgt eine Aufzählung der zu berücksichtigenden Anforderungen.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

- Auszug -

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen

A. Problem und Ziel

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1, im Folgenden: E-Rechnungsrichtlinie) erlassen. Am 26. Mai 2014 trat die E-Rechnungsrichtlinie in Kraft. Sie ist bis zum 27. November 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Mit der E-Rechnungsrichtlinie sollen Marktzutrittsschranken abgebaut werden, die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren. Außerdem soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der Richtlinie ist eine Verpflichtung aller Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Die einzelnen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Auftraggeber zum Empfang verpflichtet sein werden, werden parallel zum Gesetzgebungsverfahren im Rahmen eines privatrechtlichen Normungsverfahrens durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) als europäische Norm festgelegt. Die Veröffentlichung der europäischen Norm soll bis zum 27. Mai 2017 erfolgen.

Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben bedarf der nationalen Umsetzung durch verbindliche normative Rechtssetzung. Hierzu dient der vorliegende Gesetzentwurf, der Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) zum Inhalt hat.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. Es wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, für Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen, die einem noch zu erarbeitenden Datenformat entsprechen, geschaffen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie trifft ausschließlich Regelungen für Stellen des Bundes (einschließlich der dem Bund zuzurechnenden Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber). Da durch die Regelungen der E-Rechnungsrichtlinie des Weiteren Verfahrens- und materielles Haushaltsrecht der Länder berührt wird, ist von Verfassung wegen eine eigenständige Umsetzung durch die Länder geboten. Für die von der Richtlinie betroffenen Landes- bzw. Kommunalstellen bedarf es daher einer ergänzenden Gesetzgebung durch die Länder. Dies schließt aus Gründen der Sachnähe auch entsprechende Regelungen für die auf Landes- und Kommunalebene angesiedelten Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber (z. B. privatisierte Einrichtungen der Energieversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der sonstigen Daseinsvorsorge) ein. Um die von der Richtlinie belassenen Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume im Sinne einer einheitlichen Rechtsumsetzung föderal übergreifend zu gestalten und eine Kommunikation der informationstechnischen Systeme mit Blick auf die europäische Norm im föderalen Mehrebenensystem zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, von den durch Artikel 91c des Grundgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen.

C. Alternativen

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz zielt darauf, Kosten für die elektronische Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen durch eine Erleichterung der elektronischen Rechnungsstellung, zu minimieren. Dadurch soll das Aufkommen elektronischer Rechnungen insgesamt vergrößert werden. Da die genaue Ausgestaltung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung bestimmt wird, können zurzeit keine genauen Angaben zur Änderung des Erfüllungsaufwands gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Vermeidung von Papierrechnungen mindestens Porto- und Papierkosten eingespart werden können. Die konkrete Darstellung des Erfüllungsaufwands erfolgt mit dem Entwurf der zu erlassenden Rechtsverordnung.

Zugleich ist mit der elektronischen Rechnungsstellung eine Reduzierung von steuerrechtlichen Verpflichtungen verbunden, die zu einer Senkung der Bürokratiekosten für die Wirtschaft führt. Diese Reduzierung wurde mit Blick auf die elektronische Rechnungsstellung bereits weitgehend durch das Steuervereinfach-

chungsgesetz 2011 (siehe hierzu Begründung des Entwurfs eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 21. März 2011, Bundestagsdrucksache 17/5125, S. 51 ff.) vollzogen. Der vorliegende Gesetzentwurf führt darüber hinaus zu keiner zusätzlichen Reduzierung von Erklärungs- und Prüfungsaufwand im Besteuerungsverfahren. Er ist jedoch geeignet, den Kreis der rechnungsempfangenden Adressaten für die rechnungsstellenden Unternehmen zu erweitern, um dadurch die mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 intendierten Entlastungsmaßnahmen nachhaltig zu flankieren.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da die E-Rechnungsrichtlinie den Empfang und die Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen verbindlich vorschreibt, ist bei den in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes einbezogenen Stellen mindestens ein elektronischer Rechnungseingang vorzuhalten. Dem Bund sowie den Sektorauftraggebern und den Konzessionsgebern entstehen dabei für die Anpassung von vorhandenen IT-Strukturen Aufwände, die in Abhängigkeit zu den bereichsspezifischen Rechnungsvolumina abzuschätzen sind. Da dabei die vorhandenen IT-Strukturen je nach Behörden- und Auftraggeberbereich unterschiedlich stark ausgeprägt sind, stehen die zu betrachtenden Investitions- und Betriebskosten in Relation zur existierenden IT-Infrastruktur der rechnungsempfangenden Stelle. Dabei lassen sich die Kosten derzeit noch nicht konkret beziffern. Eine konkrete Bezifferung des Erfüllungsaufwands setzt voraus, dass jede vom Anwendungsbereich erfasste Stelle zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen sowie die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) festlegt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass einige öffentliche Auftraggeber des Bundes mit Projekten zur elektronischen Rechnungsverarbeitung bereits begonnen oder diese geplant und die entsprechenden Aufwände bereits in der Finanzplanung berücksichtigt haben. Auch ist wegen der in den Vorschriften vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten nicht jede Behörde von allen Verpflichtungen betroffen. In Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes entwickelt. Dabei ist ein einmaliger Beschaffungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 10 550 000 Euro für die IT-Struktur und den Anschluss der unmittelbaren Bundesverwaltung an die Plattform zugrunde zu legen. Dieser Aufwand wird im Rahmen eines einzurichtenden Projekts zur Entwicklung der zentralen Rechnungseingangsplattform projektseitig erbracht. Die laufenden Betriebskosten für die IT-Struktur sind in Höhe von voraussichtlich 1 125 000 Euro zu veranschlagen. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der für IT-Vorhaben des Bundes verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes ist für Stellen der unmittelbaren Bundesverwaltung kostenlos. Weitergehende Details der Nutzung können im Rahmen der Rechtsverordnung geregelt werden. Damit wird den Vorgaben dieses Gesetzes hinreichend Rechnung getragen. Soweit sich darüber hinaus für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie birgt ein Einsparpotential für die Verwaltung. Dieses lässt sich realisieren, wenn der Rechnungsworkflow optimiert ist

und digitale Rechnungen elektronisch empfangen und weiterverarbeitet werden. Hierzu soll in Umsetzung des Gesetzes die bereits oben genannte zentrale Lösung für den Bund entwickelt und implementiert werden.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung der Bundesstellen zur elektronischen Rechnungsstellung bei Einsatz elektronischer Zahlungsverfahren des Bundes entstehen den betroffenen Stellen in der Regel keine zusätzlichen Erfüllungsaufwände. Zunächst wird lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige vorgeschrieben. Eine Transaktion der Rechnung mit entsprechender Gebührenpflicht entfällt mithin. Des Weiteren steht für Behörden des Bundes zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung die Basiskomponente E-Payment Bund kostenfrei zur Verfügung. Es fallen möglicherweise (je nach ausgewählter Zahlart) verbrauchsabhängige Kosten (vergleichbar mit Porto) an. Zudem kommen Kosten für eine Integration in das jeweilige Fachverfahren/Haushaltssystem hinzu, falls eine Anbindung nötig ist oder gewünscht wird. Diese Kosten sind bereichsspezifisch zu bestimmen und lassen sich nicht generalisierend festlegen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des E-Government-Gesetzes**

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 18 Anwendungsregelung“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung

(1) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen von Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgestellt wurden, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu empfangen und zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1 und unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,

^{*)} Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen.

2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
 3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
 4. Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge und Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes.“
3. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18

Anwendungsregelung

Für subzentrale öffentliche Auftraggeber sowie für Sektorenauftraggeber und für Konzessionsgeber ist § 4a erst ab dem 27. November 2019 anzuwenden. Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden sind. Verfassungsorgane des Bundes sind für die Zwecke dieses Gesetzes den obersten Bundesbehörden gleichgestellt.“

Artikel 2

Weitere Änderungen des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten und elektronische Rechnungsstellung“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erfolgt die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch ein elektronisches Zahlungsverfahrens des Bundes, sollen Rechnungen oder Quittungen elektronisch angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die sonstige Forderung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens erhoben wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 27. November 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 § 4a Absatz 3 tritt am 27. Mai 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am 27. November 2019 in Kraft.

schriften“ geprüft. Der Gesetzentwurf hat demnach auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen, die den gleichstellungspolitischen Zielen der genannten Vorschriften zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist für die umzusetzenden Vorschriften europarechtlich nicht vorgesehen. Sie erscheint mit Blick auf den Investitionsaufwand und die allgemein zu konstatierende Tendenz zur Elektronifizierung des Rechnungsaustauschs nicht zielführend.

Eine Evaluation erfolgt nach Artikel 12 der E-Rechnungsrichtlinie durch die Kommission. Demnach prüft die Kommission die Auswirkungen der E-Rechnungsrichtlinie auf den Binnenmarkt und auf die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist für den größtmöglichen Aufschub, der subzentralen öffentlichen Auftraggebern sowie Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 gesetzt wurde, darüber Bericht. Ergänzend erfolgt eine entsprechende Evaluation auch auf nationaler Ebene bis spätestens zum 31.12.2022.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die Änderungen des Gesetzestextes erforderlichen Anpassungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2 (Einfügung von § 4a)

Die neu einzufügende Vorschrift des § 4a regelt den Rechnungseingang bei Auftraggebern. Hierdurch werden die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie auf formell-gesetzlicher Grundlage umgesetzt.

Absatz 1 enthält die Grundverpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen im Sinne der nach Absatz 2 verbindlichen Begriffsdefinition. Den vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten Auftraggebern bleibt es freilich unbenommen, weitergehende Details für die elektronische Rechnungsstellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vertraglich, gegebenenfalls auch im Rahmen übergreifender Rahmenverträge, zu vereinbaren.

Um den Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie gerecht zu werden, bedarf der Geltungsbereich der Vorschrift einer mit Blick auf § 1 EGovG erforderlichen bereichsspezifischen Erweiterung und Präzisierung. Durch Bundesregelung ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen durch sämtliche von der E-Rechnungsrichtlinie erfassten Stellen gewährleistet wird. Insoweit sind nicht lediglich die durch § 1 EGovG erfassten „Behörden einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ zur Annahme und Weiterverarbeitung verpflichtet, sondern darüber hinaus auch Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber. Durch die verfassungsrechtlich vorgegebene Beschränkung der Regelungen dieses Gesetzesentwurfs auf den Bundesbereich ist zugleich sicherzustellen, dass die in § 1 Absatz 2 EGovG genannten Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts von den Vorschriften des Bundesrechts ausgenommen sind. Diesen Vorgaben wird durch einen Verweis auf die Vorschrift des § 159 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 GWB Rechnung getragen. Der bundesrechtliche Anwendungsbereich von § 4a Absatz 1 besteht daher lediglich für Rechnungen aufgrund solcher Aufträge, für deren vergaberechtliche Nachprüfung die Vergabekammer des Bundes ausschließlich zuständig wäre. Durch die dynamische Verweisung auf § 159 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 GWB wird auch gewährleistet, dass eventuelle Änderungen des Auftraggeberbegriffs des GWB keine Folgeänderungen im EGovG erforderlich machen.

Im Einzelnen sind vom Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung nach Bundesrecht erfasst:

- alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes;
- öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 2 GWB;

- Sektorenauftraggeber im Sinne von § 100 Absatz 1 Nummer 1 GWB, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat;
- Sektorenauftraggeber im Sinne von § 100 Absatz 1 Nummer 2 GWB, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- Konzessionsgeber im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 1 GWB, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat;
- Konzessionsgeber im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 3 GWB, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 4 GWB.

Die E-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Stellung, Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sog. überschwelligen Vergabebereich, für dessen Regelung eine einschlägige EU-Kompetenz besteht. Da der überschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, ist es angezeigt, die elektronische Rechnungsstellung auch für den unterschwelligen Bereich zu regeln. Dem entsprechend erstreckt sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Das wird in Absatz 1 Satz 2 auch ausdrücklich klargestellt. Andernfalls ließe sich das Ziel, die Rechnungskommunikation im Sinne des Bürokratieabbaus und der verwaltungsinternen Prozessoptimierung zu vereinfachen, zu standardisieren und interoperabel auszugestalten, nur unzureichend gewährleisten. Insbesondere ist es aus Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswertes abhängig zu machen. Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach überschwelligen und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten führen. Durch die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie nicht vorgeprägt sind im Übrigen die Fallgestaltungen, in denen die Ausschreibung eines Rahmenvertrages im überschwelligen Vergabebereich erfolgt, die nachfolgenden Abrufe hingegen den Schwellenwert für sich betrachtet unterschreiten. Auch bei diesen Fallgestaltungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität angezeigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie für die bundesrechtliche Umsetzung zu erweitern. Diese Erweiterung hilft entsprechend dem Sinn und Zweck der E-Rechnungsrichtlinie, den Rechnungsstellungsprozess insgesamt unbürokratisch und einfach handhabbar auszugestalten.

Absatz 2 des Gesetzentwurfs enthält eine Definition des Begriffs „elektronische Rechnung“. Der Begriff der elektronischen Rechnung ist aus technischer Sicht nicht eindeutig und wird im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl auf rein bildhafte Darstellungen als auch auf ausschließlich strukturierte Datenformate umfassende Rechnungen bezogen. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hatte noch eine Regelung im Umsatzsteuergesetz vor dem Hintergrund des allgemeinen Sprachgebrauchs ohne einengende Begriffsdefinition vorgenommen. Die E-Rechnungsrichtlinie stellt demgegenüber nunmehr ausdrücklich fest, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, „die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht“. Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie führt überdies aus, dass „eine bloße Bilddatei [...] nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten“ sollte. Dieser europarechtlichen Definitionsvorgabe wird durch die vorliegende Vorschrift Rechnung getragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Bestimmtheit wird die entsprechende Definition der Richtlinie auch in die Umsetzungsvorschrift des Bundes aufgenommen. Das europarechtlich – insbesondere durch Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie – vorgeprägte Begriffsverständnis wird dadurch nicht berührt. Ein Anspruch des Rechnungstellers auf Akzeptanz der elektronischen Rechnung durch die öffentliche Verwaltung bzw. die sonstigen Auftraggeber entsteht daher lediglich dann, wenn die Rechnung sämtliche relevanten Daten zumindest auch in strukturierter Form vorhält. Dabei werden durch die hier vorgesehene Definition der elektronischen Rechnung hybride Rechnungsformate jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn ein Teil der Rechnung den Vorgaben der Legaldefinition entspricht. Rechtlich zulässig sind daher Rechnungsformate, die ausschließlich aus strukturierten Daten bestehen sowie Rechnungsformate, die teilweise aus einem strukturierten Format und teilweise aus einer Bilddatei

bestehen. Lediglich reine Bilddateien erfüllen die Begriffsdefinition nicht. Auswirkungen auf die umsatzsteuerlichen Vorschriften zur elektronischen Rechnung in § 14 Umsatzsteuergesetz ergeben sich durch die durch § 4a Absatz 2 des E-Government-Gesetzes vorgenommene Definition nicht.

Absatz 3 des Gesetzentwurfs ermächtigt, Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da durch das aufgrund der E-Rechnungsrichtlinie erforderliche Umsetzungsvorhaben sowohl materiell-rechtliche Ansprüche der rechnungsstellenden Wirtschaft als auch technische Datenstandards normiert werden müssen, bietet sich aus gesetzgeberischer Sicht ein zweistufiges Verfahren durch den Erlass eines formellen Gesetzes und einer Rechtsverordnung an. In der Rechtsverordnung sind dabei insbesondere die durch das europäische Normungsgremium in Ausführung von Artikel 3 der E-Rechnungsrichtlinie vorgegebenen technischen Details umzusetzen, deren Regelung in einem Parlamentsgesetz aufgrund ihrer spezifischen Komplexität und ihrer kontinuierlichen Anpassungsbedürftigkeit nicht zielführend ist. Soweit der Fortschritt der Normungsarbeiten auf europäischer Ebene dies zulässt, ist eine Erarbeitung/Skizzierung der künftigen Rechtsverordnung angezeigt.

Die zu erlassende Rechtsverordnung soll Regelungen über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, Einzelheiten der Verarbeitung sowie Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge vorsehen.

Die Rechtsverordnung soll des Weiteren die Verarbeitung und die dabei herzustellende Interoperabilität der zum Einsatz kommenden unterschiedlichen technischen Ebenen regeln. Dadurch werden durch die Rechtsverordnung bestehende Handlungsspielräume und Regelungslücken ausgefüllt. So enthält die E-Rechnungsrichtlinie selbst keine Regelungen über die Visualisierung der Daten. Dies hat zur Folge, dass viele an den Rechnungseingang angrenzende Bereiche von den Regelungen der Richtlinie indirekt betroffen sind, ohne dass die Richtlinie Regelungen bzgl. der dabei auftretenden Regelungsfelder vorgeben würde. Dies betrifft beispielsweise die Archivierung von Rechnungen, das Einreichen von Rechnungen im Steuerbereich, das Vorlegen von Rechnungen bei Betriebsprüfungen etc. In diesen Bereichen kann der Widerspruch entstehen, bei einer ursprünglich elektronisch gestellten Rechnung im Prüfungsfall eine ausgedruckte Papierversion derselben Rechnung vorlegen zu müssen. Hier soll der Regelungsbereich der Rechtsverordnung mögliche Probleme und Handlungsfelder aufgreifen und gleichzeitig Grenzen der Umsetzung der elektronischen Rechnung ziehen, um die wirtschaftliche Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie zu gewährleisten. Der Verordnungsgeber soll außerdem prüfen, ob ggf. anschließend ein stufenweiser Ausbau der Umsetzung der elektronischen Rechnung erfolgen kann. Zudem ist der Erlass von Regelungen zu prüfen, die branchenspezifische Erweiterungen über die Kernelemente hinaus vorsehen (bspw. für den Baubereich).

Um trotz bestehender verschiedener IT-Fachverfahren und Infrastrukturen im Bund Auftragnehmern einen bundesweit einheitlichen Zugang zur elektronischen Rechnungsstellung zu ermöglichen, sollte die Rechtsverordnung Regelungen zur Herstellung von Interoperabilität auf allen Ebenen enthalten. Dabei sind grundsätzlich vier Ebenen einzubeziehen: Die rechtliche, die organisatorische, die semantische/syntaktische und die technische Ebene. Die Interoperabilität kann beispielsweise durch einen nationalen Verwaltungsstandard XRechnung erfolgen, der seinerseits auf den in der Wirtschaft bereits genutzten, jeweils aktuellen ZUGFeRD-Standard verweist. Das gilt nur, soweit die Konformität mit der europäischen Norm sichergestellt ist. Europarechtliche Vorgaben und Entwicklungen sind zu berücksichtigen. Dieser Standard soll die Regelungslücken der europäischen Norm auf nationaler Ebene ausfüllen. Die Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 (Rechtsache C-100/13) sind dabei zu berücksichtigen.

In der Rechtsverordnung kann auch eine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung festgeschrieben werden. Entsprechend dem Erwägungsgrund Nr. 35 der E-Rechnungsrichtlinie berührt diese nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, „vorschreiben, dass bei öffentlichen Aufträgen nur elektronische Rechnungen gestellt werden dürfen.“ Eine solche Verpflichtung kann auch in (Rahmen-)Verträgen oder in den Vertragsbedingungen für die Beschaffung enthalten sein.

Von der in Artikel 1 eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung für den Sicherheits- und Verteidigungsbereich vorzusehen, soll ebenfalls durch die Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden. Diese Ausnahmeregelung ist nach entsprechenden Sicherheitsbereichen vorzusehen. Dabei ist es sachnah, die Ausnahme entweder funktional je nach Sicherheitsbedürftigkeit der in Rede stehenden Aufgabe entsprechend den in der Bundesverwaltung üblichen Vertraulichkeitsstufen oder organisatorisch

für bestimmte Behörden des Bundes oder Teile von Behörden des Bundes vorzunehmen. Ausnahmefähige Sicherheitsbereiche sind entsprechend den in Anhang I zur RL 2014/24/EU enthaltenen Vorgaben neben den einschlägigen Stellen im Bundesministerium der Verteidigung nebst Geschäftsbereich insbesondere die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen betrauten Stellen des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundespolizeipräsidiums, des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik, der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie die zugehörigen Fachaufsichtseinheiten im Bundesministerium des Innern, die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen betrauten Stellen des Bundesnachrichtendienstes sowie die zugehörigen Fachaufsichtseinheiten im Bundeskanzleramt sowie die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen befassten Einheiten des Zollkriminalamtes einschließlich der als Fachaufsicht übergeordneten Stellen der Bundesfinanzverwaltung. Im Rahmen der Rechtsverordnung ist auch zu prüfen, inwieweit Ausnahmeregelungen für die deutschen Auslandsvertretungen in Betracht zu ziehen sind. Für die zu regelnden Ausnahmereiche bleibt es auch unter Geltung dieses Gesetzes bei einer papiergebundenen Fakturierung. Die Ausnahmeregelung ist auf das für die Sicherstellung der Geheimhaltung notwendige Maß zu beschränken.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 18)

Die neu zu schaffende Vorschrift des § 18 regelt die Anwendungsreihenfolge. Das Gesetz tritt grundsätzlich am 27. November 2018 in Kraft. Dabei wird jedoch von der in der E-Rechnungsrichtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Umsetzungsfrist für sog. subzentrale öffentliche Auftraggeber sowie für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber um ein Jahr zu verlängern.

In Satz 2 wird der für die Verlängerung der Umsetzungsfrist zentrale Begriff der sog. subzentralen öffentlichen Auftraggeber definiert. Die Definition orientiert sich dabei an Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der RL 2014/24/EU. Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind mithin alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden sind. Im Übrigen ist auch für alle nicht öffentlichen Auftraggeber die Umsetzungsfrist um ein Jahr verlängert.

Aus Gründen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Sachnähe ergänzt **Satz 3** die in Anhang I aufgelisteten Behörden um Verfassungsorgane des Bundes. Diese sind für die Zwecke dieses Gesetzes den obersten Bundesbehörden gleichgestellt. Verfassungsorgane des Bundes sind alle Staatsorgane, deren Aufgaben und Befugnisse durch das Grundgesetz bestimmt sind.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die Änderungen des Gesetzestextes erforderlichen Anpassungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2 (Ergänzung von § 4)

Der neu eingefügte Absatz 2 verpflichtet die Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen Rechnungen oder Quittungen elektronisch anzuzeigen. Gegenstand der E-Rechnungsrichtlinie sind ausschließlich Rechnungen, die an die öffentliche Verwaltung ausgestellt werden. Im engen sachlichen Zusammenhang hierzu stehen darüber hinaus jedoch auch solche Rechnungen oder Quittungen, die von der Verwaltung aufgrund elektronischer Zahlungsabwicklungsverfahren des Bundes (z. B. über eine Zahlungsverkehrsplattform im sog. ePayment-Verfahren) ausgestellt werden. Durch die flächendeckende Einführung elektronisch angezeigter Rechnungen oder Quittungen bei Bundeseinrichtungen werden bei Verwendung von elektronischen Zahlungsabwicklungsverfahren durchgängig medienbruchfreie, IT-unterstützte Verwaltungsprozesse ermöglicht, die mit signifikanten Erleichterungen und Beschleunigungen sowohl für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, als auch für die betroffenen Verwaltungseinheiten selbst einher gehen werden. Elektronische Zahlungsverfahren des Bundes im Sinne von Absatz 2 sind ausschließlich solche Verfahren, für deren Umsetzung eine eigene Zahlungsverkehrs-Software des Bundes zum Einsatz kommt (z. B. ePayBL®, E-Payment-Bund-Länder). Die Tatsache, dass die Behörde die Einzahlung einer Gebühr oder die Begleichung einer sonstigen Forderung durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren nach Absatz 1 ermöglicht, löst daher die Verpflichtung nach Absatz 2 zur elektronischen Anzeige alleine nicht aus. Die Regelung nach Absatz 2 trifft daher lediglich solche Behörden, die (z. B. zur Effizienzsteigerung des Haushalts- und Kassenwesens oder